



2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 18.11.2025 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 20.09.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden

§ 12 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung.

Ab 01.01.2026 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- | | |
|---|----------|
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von | 226,22 € |
| - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von | 162,88 € |

Artikel II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Brehme, den 12.12.2025

gez.
Schotte
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung der Gemeinde Brehme wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 14 vom 19.12.2025 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2026